

den Patriarchat, mit Ausnahme des später zum Erzbisthum erhobenen Udine (s. d. Art.), noch heute unterstehen. Auf Johannes Labislavus Sailer (1820—1827; s. d. Art.), vorher Bischof von Zips und nachmals Erzbischof von Erlau, folgte der Bischof von Ceneda, Jacob Montico (1827—1851), als Patriarch, ein wahrhaft würdiger Kirchenfürst, der, seit 1833 mit dem Purpur geschmückt, auch eine Zierde des heiligen Collegiums war. Ebenso würdige Patriarchen waren Petrus Aurelius Nutti O. S. B. (1852 bis 1857), Angelus Ramazzotti (1858—1861) und besonders Joseph Ludwig Trevisanato (1862 bis 1877), vorher Bischof von Udine und seit 1863 Cardinal. Patriarch Dominicus Agostini (1877—1891), vorher Bischof von Chioggia und seit 1882 Cardinal, ein kluger und energischer Kirchenfürst, war bekannt als tüchtiger Redner und Gelehrter, besonders als Kenner der thomistischen Philosophie; auch war seine Beschäftigung so sprichwörtlich wie seine Verlässlichkeit. Der gegenwärtige Patriarch ist Joseph Sarto, geb. 1835, Bischof von Mantua 1884, nach Venedig promovirt 1893 und zugleich zum Cardinal erhoben. Der Patriarch von Venedig darf übrigens den Purpur tragen, auch wenn er nicht Cardinal ist; ferner trägt er das Pallium nicht bloß an den Festen, wo es einem Erzbischof oder Primas gestattet ist, sondern bei einer Reihe von anderen Gelegenheiten, und er hat überhaupt noch viele Vorrechte und Auszeichnungen. Er wurde er ursprünglich vom Senate der Republik und später vom Kaiser von Oesterreich; jetzt erfolgt die Ernennung durch den Papst. Dem gegenwärtigen Patriarchen wurde jedoch von der Regierung lange das Exequatur verweigert. Er führt den Titel: Patriarch von Venedig und Primas von Dalmatien; unter österreichischer Herrschaft hatte der Patriarch auch den Titel: Erzbischof und Kronkaplan des lombardisch-venetianischen Königreichs. Das Capitel, durch die Derrückung des alten Cathedralcapitels von San Pietro di Castello mit dem von San Marco im J. 1808 (bezw. 1821) entstanden, zählt je einen Archipresbyter, Archidiacon, Primicerius, Propst, Theologen und Präbendiar und 30 Domherren. Die Patriarchalabdicese zählte 1890 (nach Werner, Orbis terrarum cath., Friburg 1890, 20) 161 000 Seelen in 45 Pfarren, die in drei Vicar. foran. eingetheilt sind. Die Zahl der Priester betrug 271. Bei der Wahl der Pfarrer hatte früher Clerus und Volk eine entscheidende Stimme; von der Zeit des Senatus von Trient an wurden aber die Vorurtheile desselben beobachtet. Auch bestand der Senatus, an jeder Kirche eine Anzahl von Priestern zu bestellen, welche nach speciellen Vorschriften dem Pfarrer untergeordnet und dazu bestimmt waren, in der Weise der Canoniker Dienste zu thun; fromme Stiftungen wiesen zu dem nöthigen Unterhalt Einkünfte an. Diese

Sitte verbreitete sich in Venedig derart, daß im J. 1420 jede Kirche eine solche Genossenschaft (capitulum) von Priestern (titulati) hatte; doch überstieg die Zahl der letzteren bis in's 17. Jahrhundert niemals das Bedürfniß der Bevölkerung. Um den Absichten der Stifter zu entsprechen, nämlich die Seelsorge auszuüben und das Officium bei Tag und Nacht in den Kirchen zu beten, wohnten die Titulati an einigen Kirchen in gemeinsamer Wohnung, an anderen aber in nahe beieinander liegenden Häusern. Diese Titulargeistlichen wurden ursprünglich von den Nachbarn (convicini) gewählt, später von dem Capitel. Wegen großer Unordnungen wurden diese Wahlen von Clemens VII. durch Bulle Ad sacerum B. Petri vom 7. Februar 1526 geordnet. Eine andere päpstliche Bulle vom 30. December 1590, die Sixtinische genannt, regelte den Ordinationsrituel in Venedig. Hier erhielten nämlich die auf den Titel eines Kirchendienstes ordinirten Priester nicht unmittelbar ein Recht auf ihre Unterhaltung aus den kirchlichen Einkünften, sondern nur ein Recht, im Erledigungsfalle in die Pfründe einzutreten. Da dieß jedoch gegen die Anordnung des Tridentinums verstieß, so wandte sich der Clerus an Sixtus V. mit der Bitte, von dieser Anordnung für Venedig eine Ausnahme zu gestatten, weil sonst in Ermanglung anderer Titel als desjenigen eines künftigen Kirchendienstes der Clerus zum Schaden des Gottesdienstes und der Seelsorge merklich vermindert würde. Der Papst gestattete nun mit Rücksicht auf die vorgebrachten Gründe, daß die Ordinationen auf den Titel eines Kirchendienstes nach der in Venedig hergebrachten Weise vorgenommen werden könnten. Die Klöster, deren es noch im 18. Jahrhundert eine große Anzahl gab (in der Stadt allein 39 Manns- und 28 Frauenklöster), sind fast alle aufgehoben worden. Hervorzuheben ist der Zweigverein des zu Anfang des 18. Jahrhunderts von Mechitar gegründeten armenischen Ordens, die sogen. Lazzaristencongregation auf der Insel San Lazzaro. Dieselbe entfaltet die ausgezeichnetste Wirksamkeit durch Erziehung armenischer Jünglinge zu Missionaren für ihr Vaterland und hat auch für Europa große Bedeutung durch ihre literarischen Leistungen (s. d. Art. Mechitar VIII, 1128 ff.). Zu erwähnen sind endlich noch die sogen. „neun Congregationen“. Es bestanden in Venedig schon frühe einige Congregationen von Priestern und Clerikern, deren Zweck war, für die Seelen der Abgestorbenen zu beten und das Volk zur Frömmigkeit zu entflammen durch Andachten, die bald in dieser bald in jener Kirche öffentlich abgehalten wurden. Nach und nach bildeten sich solcher Vereinigungen neun, deren jede drei Grade (parte interna, mezza parte, parte d'orazione) hatte. Nach je sechs Jahren rückten die Mitglieder von einer Stufe zur andern, bis sie in parte interna angelangt waren. An der Spitze stand je ein Erzpriester, welchen die Mitglieder auf